

PROTOKOLL 6/2024

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Orth an der Donau am Montag, dem 23. September 2024 im Gemeindeamt Orth an der Donau.

Beginn: 19:34 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Mag. Elisabeth Wagnes als Vorsitzende

GESCHÄFTSFÜHRENDE GEMEINDERÄTE:

Josef Drabits, Clemens Mayer, Sabrina Sackl-Bressler BA, Michael Kvasnicka, Herbert Weninger

GEMEINDERÄTE:

Markus Bauer, DI(FH) Robert Bauer-Wukitsevits, Mag. Sabine Hofireck, Ing. Josef Hradil, Michael Jordak, Gerald Kucera, Gabriele Kurz, Josef Linhart, Ing. Markus Nikowitsch, Mario Sackl, Roman Zöhler

ENTSCHULDIGT:

GGR Günther Zehetbauer MBA, Wolfgang Bogner, Tamara Michels, Christoph Zatschkowitsch

SCHRIFTFÜHRER:

Mag. Franz Kratschinger

Tagesordnung:

1. Protokolle
2. Zustimmung Änderung Grundstücksgrenzen GZ6477 2024 Büro Taubenschuss
- 3.27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- 4.37. Änderung des Bebauungsplanes
5. Energiebericht
6. Ansuchen Fristverlängerung - Grundstück
7. Personalangelegenheiten

Die Punkte 6 - 7 in nicht öffentlicher Sitzung

Die Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Protokolle

Das öffentliche und nicht öffentliche Protokoll der Sitzung 05/2024 wurde allen namhaft gemachten Vertretern zugesendet. Es wurden keine Änderungswünsche bekanntgegeben. Somit gelten die Protokolle als einstimmig genehmigt.

2. Zustimmung Änderung Grundstücksgrenzen GZ6477 2024 Büro Taubenschuss

Im Bereich der Hauptstraße 15, 2304 Orth an der Donau Fam. Wald, sollen die Grundstücksgrenzen lt. vorliegendem Teilungsentwurf GZ6477 2024 vom Büro Taubenschuss geändert werden. Hier handelt es sich um den Vorgarten der Liegenschaft Hauptstraße 15, der von den Inhabern tlw. als Tankstelle genutzt wurde. Ohne auf die seinerzeitigen Details eingehen zu wollen, wurde eine für alle praktikable Lösung gesucht, die im Vermessungsplan dargestellt wurde. Dabei werden 52 m² dem GSt. Eigentümer 485/1 und 7m² dem GSt Eigentümer 1370/12 zugeschrieben.

Antrag Bgm Wagnes. Einstimmige Zustimmung.

3.27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Inhalt

Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms Flächenwidmungsplan

Die im Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Orth an der Donau (GZ 4.110-24/01, vom Juli 2024), schwarz-rot dargestellten Eintragungen im Flächenwidmungsplan werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, sowie aufgrund der nachfolgend zusammengestellten Voraussetzungen abgeändert.



Abbildung 1: Lage des Änderungspunkts in der Marktgemeinde, eigene maßstabslose Darstellung

Gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 sind für das Verfahren zur Änderung Örtlicher Raumordnungsprogramme als Grundlage naturräumliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gegebenheiten zu erforschen und deren Veränderung ständig zu beobachten und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Themenbereiche Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz sind aufzuarbeiten und darzustellen.

Der gegenständliche Bericht versteht sich als Erläuterungsbericht zum Auflageentwurf der vorgesehenen Änderung des Flächenwidmungsplans in der Marktgemeinde Orth an der Donau (GZ 4.110-24/01, vom Juli 2024). Im Rahmen der Voruntersuchung (Screening) wurde festgestellt, dass bei dem Änderungspunkt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter der Strategischen Umweltprüfung) nicht ausgeschlossen werden können, womit ein Umweltbericht diesem Bericht angeschlossen ist.

1. Grundlagen

1. Natur- und Standortgefahren

Im Gemeindegebiet liegen in Siedlungsnähe kleinräumige Gefährdungen durch geogene Rutschprozesse vor. Darüber hinaus sind Hangwasserabflusslinien mit größerem Einzugsbereich nicht auszuschließen. Auf die Naturgefahren wird im Einzelfall eines Änderungspunktes, sollten sie relevant sein, eingegangen.

1. Rutsch- und Sturzprozesse

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Orth an der Donau liegen lediglich südwestlich im Bereich der Mittelschule (Widmung BS-Schule (Hauptschule)) kleinräumige Hinweise auf Rutschprozesse innerhalb des Siedlungsgebietes vor. Unmittelbar angrenzend an den Siedlungsraum gibt es Hinweise im Bereich des Fadenbachs und südwestlich Industriegebietes im Norden der Gemeinde. Weitere Hinweise im gesamten Gemeindegebiet liegen verstreut im Auebereich nördlich der Donau und entlang des südlichen Hochwasserschutzdammes. Ebenso kommt es zu zwei Häufung am nordwestlichsten Gemeinderandgebiet im Umfeld einer ehemaligen Materialgewinnungsstätte.

2. Hangwasser

Hinweise auf mögliche Hangwassergefährdung sind gemäß der Hinweiskarte für Hangwasser innerhalb des Ortsbereiches gegeben. Das Siedlungsgebiet wird von großen Fließwegen (Einzugsgebiet > 100 ha) berührt, insbesondere im zentralen Bereich der KG Orth an der Donau. Kleinere Fließwege (10 – 100 ha) durchziehen weitläufig das Ortsgebiet. Grundsätzlich muss im Falle von Baulandausweisungen in Arealen, die von Fließwegen berührt werden, die Ableitung des Oberflächenwassers (Ableitung durch Verrohrung oder Wasserabzugsgräben) im Rahmen einer geeigneten Widmung sichergestellt werden. Änderungspunkt 1 ist durch den angrenzenden Bach von einem Hinweis zu einem kleinen Fließweg (1 – 10 ha) betroffen. Aufgrund der Hinweisklasse und Widmungsart mit absehbarer Nutzung wird von keiner Relevanz ausgegangen.

3. Hochwasser und Grundwasser

Die Marktgemeinde Orth an der Donau ist durch die Abflussstudie der Donau (Danube Floodrisk, HQ 300) südlich des Ortsgebiets betroffen. Die Hochwasserzonierung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Tourismus und Regionen (eHora) kartiert im Verlauf des Fadenbaches teils eine Gefährdung auf dem Gemeindegebiet von Orth an der Donau (HQ 30). Das Siedlungsgebiet ist weitestgehend von hohen Grundwasserständen betroffen. Im Bereich des Änderungspunktes 1 sind höhere Grundwasserstände (< 2m unter Flur) ausgewiesen.

4. Gefahrenzonenplan (Wildbach- und Lawinerverbauung)

Für die Marktgemeinde Orth an der Donau besteht kein Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinerverbauung.

5. Altstandorte und Altablagerung

Auf dem Gemeindegebiet von Orth an der Donau sind im Ortsbereich Hinweise zu Altstandorte und Altablagerungen kartiert, die bereits gewidmete Baulandflächen überlagern. Diese liegen verstreut entlang der Hauptstraße und im

nördlichen/südlichen Betriebs-/Industriegebiet. Auch Altablagerungen sind im Nahbereich dokumentiert, insbesondere nördlich des Siedlungsbereiches.

2. Schutzgebiete



Abbildung 2: Übersicht der Schutzgebiete und Wald im Gemeindeumfeld (Wald in dunkelgrün, Landschaftsschutzgebiet in 45°-Schraffur, Natura 2000-FFH in Rosa-Kariert, Natura 2000-VS in Gelb, Nationalpark in Grün-Punktiert, Naturdenkmäler als Marker), eigene maßstabslose Darstellung Daten: WFS Schnittstelle Land NÖ Geoshop Juni 2024

1. Europaschutzgebiete

Die südliche Auebereich des Gemeindegebietes liegt innerhalb der Natura 2000 FFH und VS-Gebiete Donau-Auen östlich von Wien. Innerhalb des Gemeindegebietes sind die Abgrenzungen der beiden Europaschutzgebiete deckungsgleich und grenzen im südwestlichen Siedlungsgebiet an dieses an. Auch das südliche Industriegebiet ist in das Europaschutzgebiet eingebettet. Die gesamte Aulandschaft erstreckt sich als schmales Band beiderseits der Donau über 40 km von der Lobau nach Wolfsthal. Charakteristisch sind Auwälder aus Erlen, Eschen Silber-Weide oder Schwarz-Pappel, sowie Eichen und Ulmen. Zusammenhängende Altbaumbestände mit dem dazugehörenden Totholz sind überlebenswichtig für zahlreiche Arten von Fledermäusen, Vögeln (Spechte, Eulen, Greifvögel), Insekten und Pflanzen. Zusätzlich zählt das Europaschutzgebiet zu den bedeutendsten Gebieten zur Erhaltung der in Österreich heimischen Fischarten. Im nördlichen Gemeindegebiet außerhalb des Siedlungsbereiches wird ein zweites Natura 2000-VS Gebiet überlagert. Die Bedeutung des Schutzgebietes Sandboden und Praterterrasse als Lebensraum für Vögel liegt in den agrarischen Offenflächen mit Feldbrüterbeständen wie z.B. die der Großtrappe. Wiesenweihe, Triel und Brachpieper leben in einer für sie perfekt geeigneten Umgebung. So auch der Ziegenmelker der in den aufgelockerten Kiefernwäldern zu finden ist.

Der Änderungspunkt überlagert die Europaschutzgebiete nicht und liegt in über 600 m Entfernung zur Abgrenzung der Auen östlich von Wien. Wie auch im vorangegangenen Screening festgehalten wurde, erscheint dadurch von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete auszugehen zu sein.

2. Landschaftsschutzgebiete

Das südliche Gemeindegebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen. Durch starke Pegelschwankungen von bis zu 7 Metern als Grundlage für eine einzigartige Dynamik zeichnet sich das Gebiet durch eine sehr hohe Biodiversität aus. Prägend sind Auwälder und Wiesen entlang den namensgebenden Flüssen mit ausgebildeten Inseln und Buchten. Laut NÖ NSchG 2000 bedarf es bei bestimmten Vorhaben (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) die Bewilligung durch die Behörde.

Da der Änderungspunkt das Landschaftsschutzgebiet überlagert, sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes im Umweltbericht abzuschätzen und zu begründen. Ebenso sind Auswirkungen der Widmungsänderungen auf den Artenschutz im Umweltbericht abzuschätzen und zu begründen (ABB-LEÖK-113/0224).

3. Waldentwicklungsplan

In der Marktgemeinde Orth an der Donau befinden sich weitreichend geschlossene Waldflächen, vor allem auf südlichem Drittel in Form der in obig erwähnten Donau-Au. In diesem Gemeindeteil wird den Waldflächen die Leitfunktion Wohlfahrtsfunktion zugeschrieben. Der Wald rückt im südwestlichen und geringfügig im östlichen Siedlungsrandbereich an dieses heran bzw. ist das südliche Industriegebiet an drei Seiten von Wald begrenzt. Wesentliche Waldzüge innerhalb des Siedlungsgebietes gibt es nicht. Im nördlichen Gemeindegebiet überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung mit Acker, Wiesen oder Weiden gemäß DKM. Festzuhalten sind untergeordnete Waldflächen und einige linienhafte Züge die im Waldentwicklungsplan auch als Windschutzanlagen bzw. unter der Leitfunktion Schutzfunktion ausgewiesen sind. Gemäß Waldentwicklungsplan.at sind im Gemeindegebiet 60 ha Wald mit Schutzfunktion (6 %) und 937 ha Wald mit Wohlfahrtsfunktion (94 %) ausgewiesen. Damit hat Orth an der Donau einen Waldanteil von rund 29,8 %.

Das Änderungsvorhaben überlagert in der grundstücksbasierten Abgrenzung geringfügig Wald mit Wohlfahrtsfunktion gemäß Luftbild bzw. Waldentwicklungsplan. Diesbezüglich wurde im Rahmen der SUP eine Konsultation an die Bezirksforstbehörde ausgeschickt.

3. Überörtliche Raumordnungsprogramme

1. Regionales Raumordnungsprogramm: Wien Umland Nordost

Das Gemeindegebiet von Orth an der Donau liegt innerhalb des Geltungsbereichs des regionalen Raumordnungsprogramms (RegROP) Wien Umland Nordost. Im Gemeindegebiet finden sich Festlegungen zu Regionalen Grünzonen, Erhaltenswerten Landschaftsteilen und Regionalen Siedlungsgrenzen. Dabei wird die Au inklusive dem Aueninventar von der Festlegung Regionale Grünzone geschützt. Die Gestalt deckt sich sehr mit der Abgrenzung der Europaschutzgebiete, wandert jedoch im südöstlichen Siedlungsrandbereich durch einen Strang des Baches an dieses heran. Die linearen regionalen Siedlungsgrenzen verlaufen im Hauptort von Westen über den südlichen Siedlungsrand bis nach Osten auf Höhe des Baches. Das südliche Industriegebiet ist im Norden und Osten begrenzt. Zwei Waldflächen in untergeordneter Größe als Erhaltenswerte Landschaftsteile finden sich nördlich des Siedlungsgebietes, entlang westlicher Gemeindegrenze ist ein breiter Waldzug ebenfalls in dieser Festlegung aufgenommen.

Im Letztstand der Regionalen Leitplanung (Geodaten Juni 2023), mit der das RegROP überarbeitet wird, würden nur die Ausweisungen zu Erhaltenswerten Landschaftsteilen adaptiert werden.

Der Änderungspunkt 1 überlagert derzeit die Ausweisung zur Regionalen Grünzone. Eine Auseinandersetzung erfolgt im nachstehenden Umweltbericht.

2. Sektorale Raumordnungsprogramme

Über die Windkraftnutzung: Im nördlichen Gemeindegebiet liegt die Wind-Standortzone WE 29 mit etwa 107 ha vor. Innerhalb dieser Zone liegen sieben entsprechende Widmungsflächen vor, wodurch die Zone innerhalb des Gemeindegebietes als sehr ausgenutzt bewertet wird.

Über Photovoltaikanlagen im Grünland: Im Gemeindegebiet liegen keine überörtlich ausgewiesene PV-Standortzonen gemäß §20 NÖ ROG 2014 vor.

Die sektoralen Raumordnungsprogramme über für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe / über die Freihaltung der offenen Landschaft / für das Schulwesen sind aufgrund ihrer Sachbereiche oder nicht vorhandener Eignungszonen in der Gemeinde für die vorliegenden Änderungsvorhaben nicht relevant.

4. Örtliches Entwicklungskonzept

In der Marktgemeinde Orth an der Donau wurde bisher kein Örtliches Entwicklungskonzept erlassen.

5. Flächenbilanz

Im gegenständlichen Änderungsverfahren wird kein neues Bauland ausgewiesen. Die Erstellung einer neuen Flächenbilanz erscheint im Hinblick auf die geplanten Änderungen von Grünland-Photovoltaikanlagen nicht aussagekräftig. Es wird daher die Flächenbilanz aus dem letzten Verfahren (GZ 4.100-01/21) übernommen. Die Darstellung der Änderungsgröße erfolgt bei der Erläuterung des Änderungspunktes.

In der Gemeinde besteht Wohnbauland der Kategorien Bauland-Agrargebiet (BA), Bauland-Kerngebiet (BK) und Bauland-Wohngebiet (BW). Weitere Baulandwidmungen umfassen die Kategorien Bauland-Industriegebiet (BI), Bauland-Betriebsgebiet (BB) und Bauland-Sondergebiet (BS). Werden alle Baulandreserven insgesamt herangezogen, ohne deren Bebaubarkeit zu berücksichtigen, können Reserven von 30,5 Prozent festgestellt werden. Nachdem dieser Wert jedoch auch Grundstücke beinhaltet, welche nicht unmittelbar bebaubar sind, ist in einem weiteren Schritt eine Bereinigung der Baulandreserven durchgeführt worden. Nach Bereinigung (Berechnungsgrundlage sind nur jene unbebauten Baulandflächen, die eine Bauplatzreife besitzen) verfügt Orth an der Donau über insgesamt 13,9 Prozent an unmittelbar bebaubaren Baulandreserven. Dies entspricht 19,76 ha. Dabei umfasst das unbebaute Wohnbauland 9,45 ha, das unbebaute Bauland-Betriebsgebiet 0,9 ha (unmittelbar bebaubar), das Bauland-Industriegebiet 9,18 ha (unmittelbar bebaubar) und das Bauland-Sondergebiet 0,23 ha (unmittelbar bebaubar). Flächen, die eine ungeeignete Grundstücksgröße oder -konfiguration aufweisen, Teil einer Liegenschaft sind oder keinen Anschluss an das öffentliche Gut besitzen, wurden als unbebaut aber unmittelbar nicht bebaubar bewertet und gesondert angeführt. Zur Flächenbilanz ist anzumerken, dass für historische Baulandreserven, bei denen zum Zeitpunkt der Widmung keine vertraglichen Mobilisierungsmaßnahmen festgelegt wurden, keine effektiven Mobilisierungsmöglichkeiten für die Marktgemeinde Orth an der Donau bestehen.-

6. Bevölkerungsentwicklung

Im gegenständlichen Änderungsverfahren wird kein neues Wohnbauland ausgewiesen. Die Erstellung einer neuen Bevölkerungsentwicklung erscheint im Hinblick auf die geplanten Änderungen von Grünland-Photovoltaikanlagen nicht aussagekräftig. Es werden daher die Prognosen aus dem letzten Verfahren (GZ 4.100-01/21) übernommen.

Zur Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an Baulandflächen in der Marktgemeinde Orth an der Donau wurden drei verschiedene Szenarien im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung berechnet.

Szenario 1 basiert auf der Bevölkerungsentwicklung von 2001 bis 2021. Die Bevölkerungszunahme beträgt in dieser Zeitperiode 0,53 Prozent pro Jahr. Bei Fortschreibung dieser Entwicklung (ausgehend vom Bevölkerungsstand 2001) wird die Bevölkerungszahl der Marktgemeinde Orth an der Donau zwischen 2021 und 2030 von 2.173 Einwohner*innen auf 2.276 Einwohner*innen steigen.

Szenario 2 schreibt die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre, zwischen 2011 und 2021, fort. In diesem Zeitraum (ausgehend vom Bevölkerungsstand 2011) gab es einen Bevölkerungszuwachs von 0,61 Prozent pro Jahr. Demnach wird die Bevölkerung der Marktgemeinde Orth an der Donau im Jahr 2030 prognostizierte 2.291 Einwohner*innen umfassen.

Eine von der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) durchgeführte Regionalprognose geht von einem Bevölkerungszuwachs von 7,23 Prozent bis zum Jahr 2030 für das Wiener Umland Nord aus (Basisjahr 2020). Szenario 3 beinhaltet daher ein angenommenes Bevölkerungswachstum von 0,53 Prozent pro Jahr. Daraus folgend wird die Marktgemeinde Orth an der Donau bis zum Jahr auf 2.313 Einwohner*innen anwachsen.

2. Erläuterung zu dem Änderungspunkt

1. Notwendigkeit zur Strategischen Umweltprüfung Änderungspunkt 1

Der Änderungspunkt liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sowie einer Festlegung des regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nord. Eine strategische Umweltprüfung ist daher erforderlich. Aufgrund des Bestrebens auf einer „vorbelasteten Fläche“ kann sich der räumliche Untersuchungsumfang auf vergleichbare Flächen im Gemeindegebiet beschränken (vgl. RU7-O-436/067-2024).

Im Rahmen einer Raumverträglichkeitsuntersuchung sind die abschätzbaren Auswirkungen einer Widmungsmaßnahme auf Umwelt und Natur sowie die örtlichen und überörtlichen Siedlungs- und Raumstrukturen zu prüfen. Bei der Abschätzung der Verträglichkeit sind örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme und Maßnahmen zu berücksichtigen. Diese Raumverträglichkeitsuntersuchung wird im gegenständlichen Fall im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

2. Ausgangssituation

Der Ausbau erneuerbarer Energie gilt als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Gemäß NÖ Energie- und Klimafahrplan soll die Leistung aus Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2030 insgesamt 2.000 MW betragen. Dazu sollen in erster Linie bereits versiegelte Flächen (Gebäude, ehemalige Verkehrsanlagen, Gewerbebrachen etc.) herangezogen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Ziel des NÖ Energie- und Klimafahrplanes nicht ohne Freiflächenanlagen zu erreichen sein wird. Voraussetzung hierfür ist – ab einer Anlagengröße von 50 kW Leistung – die Festlegung Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpva) durch die Gemeinde. Dabei ist besonders auf die Schonung landwirtschaftlich hochwertiger Böden Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus ist die Verträglichkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild, dem Naturschutz, dem Kraftfahrzeug- und Luftverkehr sowie mit den Festlegungen bestehender Planungen zu klären. Essenziell für die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen ist zudem die Klärung des Netzzuganges.

Seit der Erlassung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV) (LGBl. Nr. 97/2020) wird der Prüfumfang für die Festlegung von Gpva durch Typen bestimmt. Folgende sechs Typen werden dabei unterschieden:

- TYP A: Widmung in einer ausgewiesenen Zone gemäß § 2 Abs. 1 NÖ SekROP PV
- TYP B: Widmung in einer Zone gemäß § 2 Abs. 2 NÖ SekROP PV
- TYP C: Widmung von Flächen mit mehr als 2 ha zur Eigenversorgung für ei-nen bestehenden Betrieb
- TYP D: Widmungen auf künstlich geschaffenen stehenden Gewässern
- TYP E: Widmungen auf vorbelasteten Flächen außerhalb einer Zone gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NÖ SekROP PV
- TYP F: sonstige Widmung im unbelasteten Freiland außerhalb einer Zone gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NÖ SekROP PV

Es handelt sich im Falle des Änderungspunktes 1 um eine Umwidmung gemäß Typ E des Leitfadens, da der Bereich einer bestehenden kommunalen Kläranlage anvisiert wird. Der Prüfumfang soll daher folgende Themen umfassen:

- Bedachtnahme auf Geologie
- Bedachtnahme auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes
- Bedachtnahme auf die Interessen des Naturschutzes
- Bedachtnahme auf übergeordnet festgelegte Schutzgebietsausweisungen
- Bedachtnahme auf die Vermeidung der Beeinträchtigung des Verkehrs
- Bedachtnahme auf die Abstimmung mit anderen Planungen
- Netzzugang

3. Änderungspunkt 1

KATASTRALGEMEINDE ORTH AN DER DONAU

GRUNDSTÜCKE	1047/2, 1102/1, 1102/2 (DKM 2008/11)
VORLIEGENDE WIDMUNG	Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) und Verkehrsfläche-öffentlich (Vö)
GEPLANTE WIDMUNG	Grünland-Photovoltaikanlage (Gpva)
KONSULTATIONEN	Bezirksforstinspektion
FLÄCHENAUSMAß	Ca. 1.057 + 2.864 = 3.921 m ²
ÄNDERUNGSANLASS	Wesentliche Änderung der Grundlagen (§ 25 Abs. 1 Z. 2 NÖ ROG 2014)

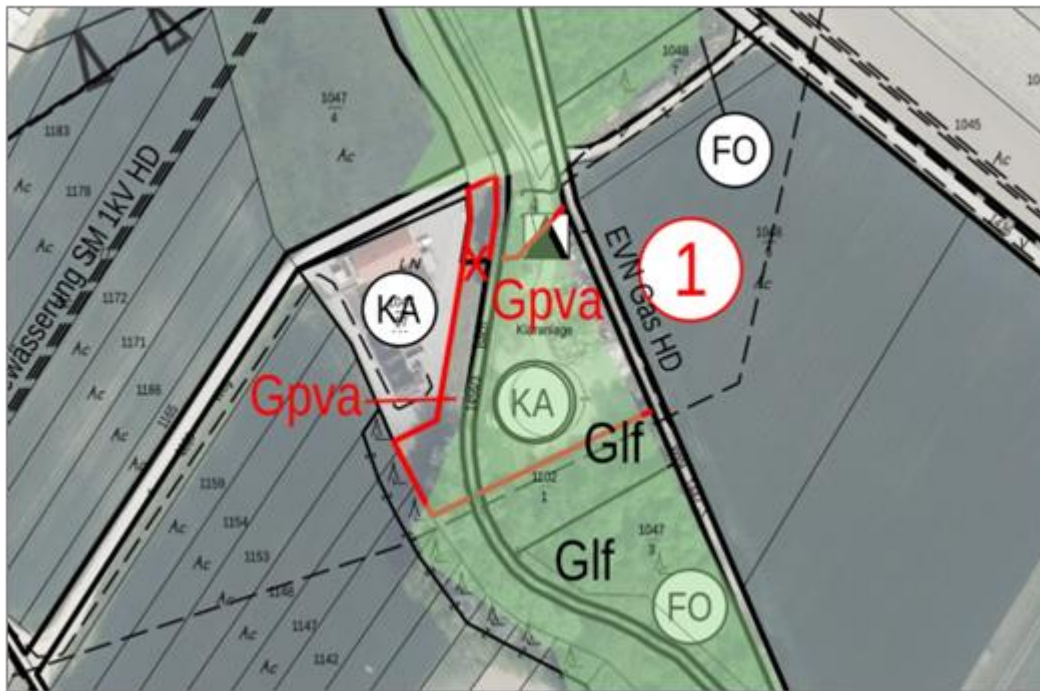


Abbildung 3: Ausschnitt zum Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (ÄP 1), eigene maßstabslose Darstellung, Regionale Grünzone in transparentem Grün; Hintergrundkarte Geoland Basemap Orthofoto

1. Ausgangslage

Die prinzipielle Ausgangslage entspricht jener in Kapitel 2.2 beschriebenen. Auf die Einbettung des Änderungsbereiches sei in diesem Unterkapitel noch kurz eingegangen:

Der Änderungsbereich befindet sich östlich bis südöstlich im Übergangsbereich zwischen dem Ort (Siedlungsbereich) und der Landschaft. Die kommunale Kläranlage wird dadurch im Norden bis Osten im weiteren Sinne durch die Siedlung bzw. direkt durch einen ausgebauten Feldweg in Verkehrswidmung-öffentlich (Vö) abgegrenzt. Im Süden grenzt Wald mit Wohlfahrtsfunktion an, wobei Unschärfen zwischen der Digitalen Katastralmappe und dem Luftbild auftreten. Im Westen bzw. nach dem Verkehrsweg im Osten liegen Ackerflächen vor. Der Änderungsbereich wird durch einen Nord-Süd verlaufenden Bach in zwei Teile geteilt. Auf östlichem Teil befindet sich ein ehemaliges Absetzbecken oder ähnliche technische Vorrichtung im Zusammenhang mit der Kläranlage. Gemäß Luftbildreihe im NÖ Atlas wurde diese etwa 2011 abgetragen und der umgebende Bereich befestigt. Dadurch weist der Bereich östlich des Gebäudes der Kläranlage ein Potential zur Photovoltaiknutzung auf. Für den Eigenbedarf der Kläranlage und Notversorgung soll diese mit einer PV-Anlage aufgerüstet werden. Die vorliegenden Widmungen sind im Wesentlichen Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) und auf nördlicher „Nase“ Verkehrsfläche-öffentlich (Vö).

2. Änderungsanlass

Die geplante Änderung basiert auf § 25 Abs. 1 Z 2 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014, demnach das örtliche Raumordnungsprogramm abgeändert werden darf, wenn geänderte Grundlagen vorliegen. Mit dem Klima- und Energiefahrplan des Landes Niederösterreich, der einen Ausbau der Photovoltaik-Leistung bis 2030 vorsieht, liegt eine solche Änderung der Grundlagen vor, worauf die Änderung in Grünland-Photovoltaikanlage (Gpva) beruht.

3. Vorgesehene Änderung

Gemäß Niederösterreichischem Raumordnungsgesetz 2014 § 20 Abs. 2 Z 21 3c ist bei der Widmung einer Fläche für Photovoltaikanlagen insbesondere auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen sowie die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Kraftfahrzeugs- und Luftverkehrs Bedacht zu nehmen. Die als verträglich bewerteten Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Schutzgüter werden im nachstehenden Umweltbericht erläutert. Zum Zeitpunkt des Verfassens der Auflage lag keine Rückmeldung der Bezirksforstinspektion vor. Diese wird zur Beschlussfassung des Änderungsvorhabens nachgereicht und entsprechend berücksichtigt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Bewuchs auf Projektebene berücksichtigt werden kann. Durch die Bestockung des längs verlaufenden Baches wird auch die Festlegung zur Regionalen Grünzone überlagert. Diese Überlagerung befindet sich jedoch auf östlicher befestigter Freifläche der Kläranlage. Des Weiteren dürfen gemäß Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost § 4 (2) „in den in der Anlage 3-11

dargestellten Regionalen Grünzonen nur solche Grünlandwidmungsarten gewidmet werden, welche die raumgliedernde und siedlungstrennende Wirkung, die Naherholungsfunktion oder die Funktion der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche nicht gefährden. Die Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion nicht gefährdet wird. Die Festlegung der Widmung Bauland ist in jedem Fall unzulässig.“

Die raumgliedernde und siedlungstrennende Wirkung sowie die Naherholungsfunktion und die Funktion der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche werden durch die Ausweisung Grünland-Photovoltaikanlage nicht gefährdet. Es befindet sich nur einseitig – nördlich des Bereiches der Änderung – ein Siedlungsgebiet, das als Wohnbauland gewidmet ist. Eine siedlungsgliedernde Funktion ist für die regionale Grünzone in diesem Bereich also nicht gegeben. Eine Gefährdung wertvoller Grünbereiche wird durch die infrastrukturelle Belastung und den Aufbau von PV-Paneele keinesfalls erwartet. Diese sind durch ihre bauliche Beschaffenheit nicht am Boden aufliegend und durchlässig, folglich liegt auch keine Versiegelung des Grünlandes vor.

Bestehend der Grundstücks- und Grundbuchsituation (Marktgemeinde Orth an der Donau als Eigentümerin der kommunalen Kläranlage) wird die Widmungsabgrenzung gezogen. Dabei wird die bestehende Abgrenzung des Baches, derzeit in Verkehrsfläche-öffentlich (Vö), sowie die Waldgrenze bzw. Leitung auf Grundstück 1102/1 berücksichtigt. Nördlich auf Grundstück 1047/2 kommt es zur Ausbildung einer „Nase“. Hier liegt ebenfalls eine breitere Vö-Widmung zwischen Kläranlage und Bach vor. Diese Verbreiterung kann aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollzogen werden und ist für die Verkehrsabwicklung (Umkehrplatz oÄ) nicht erforderlich. Gemäß Luftbildreihe wird der Bereich auch nicht für andere betrieblich notwendige Rangierarbeiten benötigt. Die Zufahrt zur Kläranlage ist durch den nach Westen verlaufenden Weg gegeben. Von erheblichen Auswirkungen in verkehrstechnischer Sicht wird daher nicht ausgegangen.

Umweltbericht zu Änderungspunkt 1

3. Variantenprüfung und Untersuchung der Auswirkungen

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) sind Planungsvarianten für die beabsichtigten Maßnahmen zu entwickeln und zu bewerten. Gemäß der Intention des Änderungsvorhabens zur Ausweisung von Grünland-Photovoltaikanlagen im Flächenwidmungsplanes gemäß Typ E wurden alternative, als vorbelastete Bereiche bewertete Standorte in Betracht gezogen. Dem Anhang liegen Grundlagenpläne zu den relevanten Themen bei, in dem auch die Lage der Standorte erkennbar ist:

Standort A: Kommunale Kläranlage (Änderungsbereich des ÄP 1)

Standort B: Private Kläranlage im südlichen Industriegebiet

Standort C: Biogasanlage einer privaten Genossenschaft etwa 700 m nördlich des Siedlungsgebietes

Standort D: Ehemalige Altlast gemäß Gemeindeauskunft in etwa 1 km Entfernung zum Siedlungsgebiet und östlich des Standortes C.

Zur Flächenverfügbarkeit sei vorweg festgehalten, dass Standort A und D Flächen darstellen, die im Eigentum der Marktgemeinde Orth an der Donau liegen. Auf Projektebene ist nicht bekannt, ob aus betrieblicher Sicht die angrenzenden Freiflächen der Standorte B und C tatsächlich für eine Photovoltaiknutzung zur Verfügung stehen.

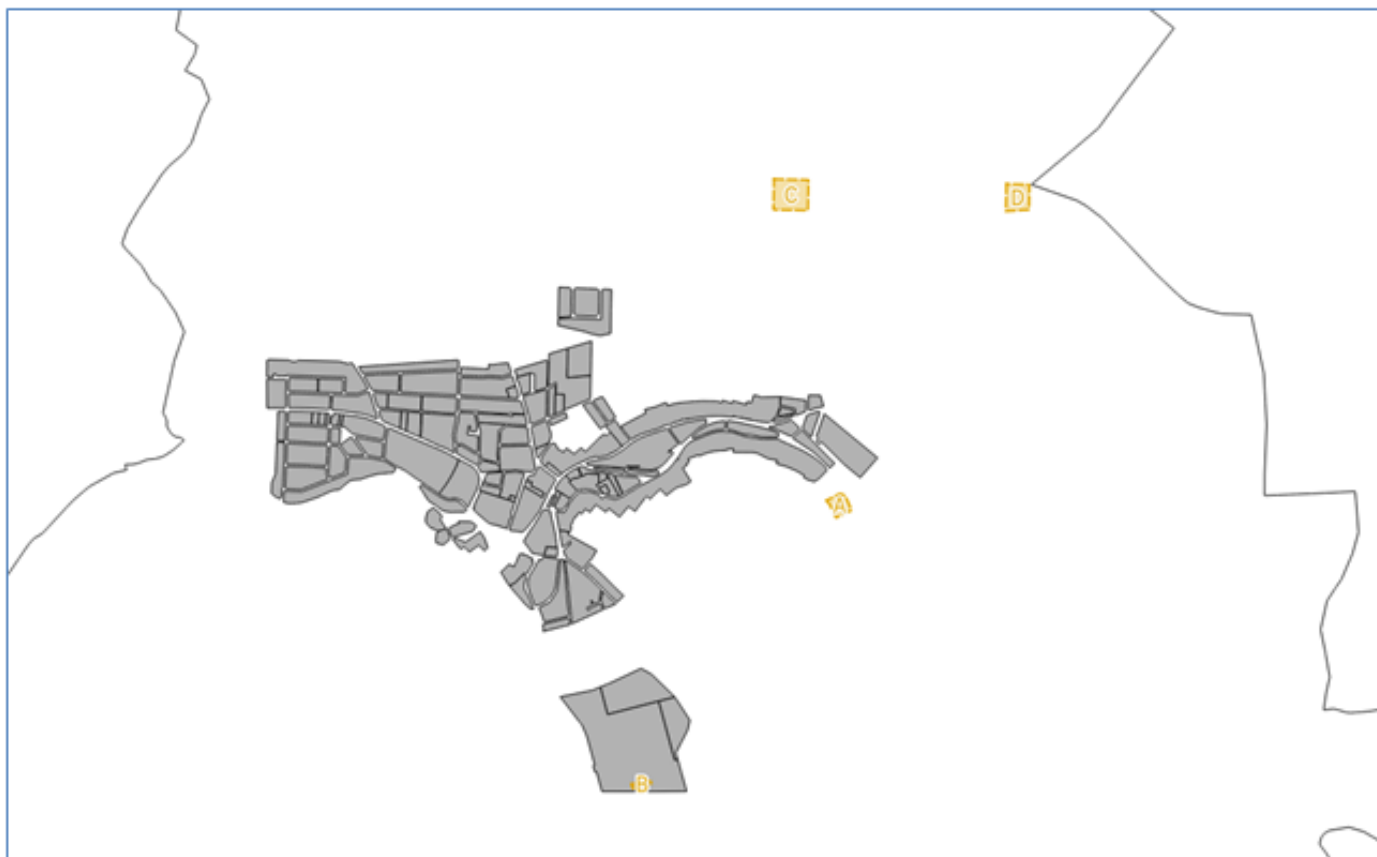


Abbildung 4: Lage der Alternativstandorte um das Siedlungsgebiet, eigene maßstabslose Darstellung

1. Beurteilungskriterien

Die Beurteilungskriterien entsprechen dem Leitfaden des Landes Niederösterreich (Siehe Kapitel 2.2 des vorangestellten Erläuterungsberichtes):

Kriterium	Beschreibung
Bedachtnahme auf Geologie	Bewertung des Geländes und anhand der geogenen Gefahrenhinweiskarte für Rutsch- und Sturzprozesse
Bedachtnahme auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	Bewertung der Raumwirksamkeit und Exposition im Landschaftsbild, Einbettung im Gemeindegebiet und vorhandenen technischer bzw. anthropogener Vorbelastung
Bedachtnahme auf die Interessen des Naturschutzes	Bewertung der Überlagerung oder Nahlage zu naturfachlichen Schutzgebietsausweisungen, sowie möglicher Artenschutzrelevanz
Bedachtnahme auf übergeordnet festgelegte Schutzgebietsausweisungen	Bewertung der Überlagerung oder Nahlage zu Hinweisbereichen des 30-jährigen Hochwassers und Festlegungen des regionalen Raumordnungsprogrammes
Netzzugang	Bewertung der Einspeisemöglichkeit ins bestehende Stromnetz unter Berücksichtigung der angepeilten Widmungsgröße (Trafo ausreichend)

Die Bedachtnahme auf die Vermeidung der Beeinträchtigung des Verkehrs fällt für alle vier Standorte sehr ähnlich aus, weshalb sie nicht in den Variantenvergleich aufgenommen wurde. Die Standorte liegen nicht entlang hochrangiger Straßeninfrastruktur oder vorwiegend nicht entlang von Rad- und Wanderrouten, wobei die Sichtbarkeit in die Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes einfluss. Zusätzlich gilt, dass Blendwirkungen mittels Gutachten im Anlagenverfahren genau zu berücksichtigen sind. Aufgrund des Mangels eines Gefahrenzonenplanes der Wildbach- und Lawinerverbauung, festgelegter

Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, Siedlungserweiterungsgebiete und Planungsbereiche für neue Verkehrsanlagen wurde die Bedachtnahme auf die Abstimmung mit anderen Planungen weggelassen und Inhalte des regionalen Raumordnungsprogrammes (Grünzonen, Erhaltenswerte Landschaftsteile) im Kriterium übergeordnete Schutzgebietsausweisungen bewertet.

2. Bewertung der Varianten - Übersicht

In der folgenden tabellarischen Gegenüberstellung der Varianten soll die vergleichende Bewertung übersichtlich dargestellt werden. Dabei stehen drei Bewertungsausprägungen von negativ (-1) bis positiv (+1) zur Auswahl (0 bedeutet keine Verbesserung bzw. neutrale Auswirkung):

	0	A	B	C	D
Geologie	0	0	1	-1	0
Orts- und Landschaftsbild	0	1	1	1	-1
Naturschutz	0	0	-1	0	-1
Übergeordnete Schutzgebietsausweisungen	0	0	0	1	1
Netzanschluss	0	1	1	0	-1
Ergebnis	0	2	2	1	-2

Tabelle 1: Zusammenfassender Variantenvergleich: Quelle: eigene Erhebung

Wie in obiger Tabelle ersichtlich, gehen aus dem Variantenvergleich die beiden Standorte der Kläranlagen prioritär hervor. Sowohl die kommunale als auch die private Kläranlage kommt durch die Bewertung der Kriterien auf eine Summe von 2 Punkten. Standort B kommt im Kriterium Geologie zwar durch die rein ebene Lage innerhalb des Baulandes zur besten Beurteilung, erscheint jedoch durch die Nahlage zum Natura 2000 Vogelschutzgebiet und vor allem zum Nationalpark gegenüber Standort A ungeeignet. Beide Standorte überlagern das Landschaftsschutzgebiet. Zusätzlich sei festgehalten, dass Standort B die geringste Flächengröße aufweist, und innerhalb der vorliegenden Widmung (Bauland-Industriegebiet) bereits die Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich wäre. Standort C wird nachrangig als geeignet bewertet, da zwar prinzipiell keine Überlagerungen mit übergeordneten (naturschutzfachlichen) Schutzgebietsausweisungen bestehen, jedoch wird das Kriterium Geologie negativ bewertet und der mögliche Netzanschluss des Standortes sticht weder positiv noch negativ hervor. Über Standort D würde die Marktgemeinde zwar prinzipiell verfügen, doch wurden drei Kriterien als negativ bewertet und erscheint aufgrund der Größe und vorhandenen Nutzung als ungeeignet für eine widmungsadäquate Nutzung der angestrebten Änderung.

Somit sind die Standorte A und B vorzugsweise für eine Ausweisung der Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen heranzuziehen. Auf Projektebene ist festzuhalten, dass die Marktgemeinde ihre bestehende Anlage direkt mit eigens erzeugtem Strom versorgen will und diese eben auch eine geeignete Freifläche aufweist. Aufgrund der Punktegleichheit ist vor diesem Hintergrund der Standort A den anderen geprüften Varianten vorzuziehen. Im Planungsnullfall würden sich zwar keine Auswirkungen durch ein allfälliges Widmungsvorhaben ergeben, doch würde dadurch auch kein Beitrag zum NÖ Energie- und Klimafahrplan bzw. der Energieautarkie einer kommunalen Infrastruktur geschaffen werden, womit von keinem positiven Einfluss auf das öffentliche Interesse auszugehen ist.

3. Bewertung der Kriterien im Detail und Auswirkungen auf die Schutzobjekte

1. Bedachtnahme auf Geologie

Standort A wurde hier weder positiv noch negativ bewertet. Gemäß der geogenen Gefahrenhinweiskarte sind keine Überlagerungen mit Sturz- oder Rutschprozessen festzustellen. Aufgrund des Bachlaufes und des Abräumens des

ehemaligen Klärbeckens ist jedoch keine reine flache Ebene vorliegend. Eine Eignung erscheint daher grundsätzlich gegeben, jedoch nicht positiv auffallend.

Standort B weist ebenso keine Überlagerungen auf und es liegt eine ebene Fläche innerhalb eines bestehenden Industriegebietes vor. Das Flächenausmaß ist zwar gering, jedoch wird die Eignung in geologischer Hinsicht positiv bewertet.

Standort C überlagert Hinweise der geogenen Gefahrenhinweiskarte zu Sturz- als auch Rutschprozessen. Die mögliche Freifläche liegt zwar neben den Hinweisen, jedoch wurde die Variante aufgrund des unebenen Geländes negativ bewertet.

Standort D fällt in dieser Hinsicht weder positiv noch negativ auf, wobei durch die Bestockung und dem Teich, abseits der Wasserfläche von einem unebenen Gelände auszugehen ist. Zur Nutzung der Wasserfläche selbst mit schwimmenden PV-Paneeelen ist die Wasserfläche zu klein.

2. Bedachtnahme auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Zwei der vier Standorte, Variante A und B, liegen innerhalb der Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thayaauen“. Gemäß BML sind ein charakteristisches Element der Kulturlandschaft die Feuchtwiesen, welche über eine große biologische Vielfalt verfügen. Ganz besonders interessant ist das Vorkommen der Millionen Jahre alten Urzeitkrebse in den Tümpeln der Marchwiesen. Des Weiteren prägen die Auwälder das Landschaftsbild¹. In Orth an der Donau liegen vorwiegend Auwälder vor.

Beide Standort A und B liegen neben einer Kläranlage und sind daher als infrastrukturell vorbelastet anzusehen. Aufgrund der Lage in einem vorhandenen Industriegebiet ist der weitere Bereich des Standortes B als anthropogen überbaut zu bewerten. Standort A liegt im Siedlungsrandbereich und ist diesem geöffnet. Zur weiteren Landschaft wirkt der angrenzende Wald abschirmend. Die betroffene Fläche wurde ehemals für den betrieblichen Ablauf der Kläranlage genutzt, das Umfeld ist agrarisch geprägt. Standort B liegt ebenfalls in weitem Teil abgeschirmt vor. Durch die Lage nördlich des Hochwasserdammes und des Bewuchses kann eine Blickbeziehung zu dem Damm, der auch eine überregionale Radroute (Eurovelo 6) bildet, nicht ausgeschlossen werden. Vor der Einbettung im Industriegebiet und der Größe der Freifläche erscheint die Auswirkung jedoch unerheblich. Vor diesen beiden Hintergründen wird für Standort A und B von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes ausgegangen. Die Bewertung des Kriteriums erfolgt daher für beide Varianten als positiv.

Für Standort C kann dies sinngemäß übernommen werden, wobei hier eine infrastrukturelle Vorbelastung durch die Biogasanlage vorliegt. Sie befindet sich außerhalb des Siedlungsraumes. Das weitere Umfeld ist agrarisch geprägt, so wirken auch die umgebenden Windschutzgürtel als geringfügig abschirmende Elemente. Es wird eine positive Bewertung vergeben. Standort D ist durch seine Bestockung und den umgebenden Waldstücken als Teil von umgebenden Landschaftsstrukturen in der freien Landschaft anzusehen. Eine Beanspruchung des gesamten Bereiches wird daher als negativ bewertet.

3. Bedachtnahme auf die Interessen des Naturschutzes

Die Überlagerung eines Landschaftsschutzgebietes zweier Varianten wurde im obigen Unterkapitel behandelt. Standort A grenzt auch an Wald an und überlagert gemäß Luftbild auch geringfügig. Hier sei erstens festgehalten, dass die genaue Abgrenzung auf Widmungsebene in Berücksichtigung der noch ausstehenden Rückmeldung der Bezirksforstinspektion adaptiert werden kann und zweitens auch auf Projektebene ein Abstand berücksichtigt werden kann. Aufgrund fehlender weiterer Überlagerungen wird die Variante daher neutral bewertet. Aufgrund der befestigten Fläche und (ehemaligen) anthropogenen Nutzung wird für das zugehörige Widmungsvorhaben von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Artenschutz ausgegangen.

Standort B grenzt an zwei naturfachlich relevante Schutzgebiete an, einerseits dem Vogelschutzgebiet und andererseits dem Nationalpark Donau-Auen. Es wird daher eine negative Bewertung vergeben.

Standort C grenzt an das Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ an. Durch die konkrete Lage innerhalb einer anthropogenen Anlage und der Art des Änderungsvorhabens wird diese Variante neutral bewertet.

Standort D grenzt ebenso an das Vogelschutzgebiet an. Durch die vorhandene umfassende Bestockung und dem Teich ist eine Relevanz des Artenschutzes nicht auszuschließen, weshalb eine negative Bewertung vergeben wird.

4. Bedachtnahme auf übergeordnet festgelegte Schutzgebietsausweisungen

Aufgrund der Gemeindesituation werden für dieses Kriterium nur die Anschlaglinie eines 30-jährigen Hochwassers und die relevanten Inhalte des regionalen Raumordnungsprogrammes (Regionale Grünzone und Erhaltenswerter Landschaftsteil) für die Bewertung herangezogen.

Standort A überlagert prinzipiell die Festlegung zur Regionalen Grünzone. Die konkret betroffene Fläche ist jedoch ehemals betrieblich genutzt und mittlerweile befestigt. Wie auch in Kapitel 2.3.3 des vorangestellten Erläuterungsberichtes

festgehalten, wird nicht von einer Beschneidung der Zielsetzungen der Grünzone ausgegangen, weshalb die Variante als neutral bewertet wird.

Standort B wird ebenso neutral bewertet, da die Regionale Grünzone und die Anschlaglinie des HQ 30 jeweils nur angrenzen bzw. im Nahbereich liegen.

Standorte C und D werden aufgrund fehlender Überlagerungen und Festlegungen im Nahbereich positiv bewertet.

5. Netzzugang

Zur technischen Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit wurden für dieses Kriterium aufgrund der Größe des Änderungsvorhaben der nächste Trafo als Referenz für die Bewertung herangezogen. Für Standort A ist jedoch festzuhalten, dass die Gemeinde beabsichtigt den erzeugten Strom direkt für die kommunale Kläranlage zu verwenden. Eine direkte Einspeisung ist technisch machbar, der nächste Trafo liegt wiederum nördlich in unmittelbarer Umgebung. Die Bewertung fällt daher positiv aus.

Für Standort B muss die Bewertung sinngemäß vergeben werden. Es liegt ebenso ein Trafo in unmittelbarer Lage vor.

Die betrieblichen Einspeisemöglichkeiten bei Standort C sind unbekannt. Der nächste Trafo liegt jedoch in rund 300 m Entfernung vor, weshalb die Bewertung neutral vergeben wurde.

Aufgrund der abgeschiedenen Lage von Standort D und der als unwirtschaftlich zu sehenden Errichtung eines neuen Trafos wird hier eine negative Bewertung vergeben.

4. Zusammenfassung SUP

Im Rahmen der gegenständlichen, strategischen Umweltprüfung (SUP) wurden relevante Auswirkungen zur Ausweisung von Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpva) für den Eigenbedarf von kommunal relevanter Infrastruktur auf einer strategischen Planungsebene untersucht. Ein Vergleich von Planungsvarianten mit vergleichbaren vorbelasteten Standorten legt die Vorzüge des gewählten Änderungsentwurfs (Variante A) dar. Von erheblichen Auswirkungen auf die SUP-Schutzgüter ist auf Basis der durchgeführten Untersuchungen nicht auszugehen.

Wolkersdorf im Weinviertel, im Juli 2024

Verordnungstext

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt nach Erörterung von ev. eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 03/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Orth an der Donau (KG Orth an der Donau) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan Nr. 4.110-24/01 vom Juli 2024) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Antrag Bgm. Wagnes. Einstimmige Zustimmung.

4.37.Änderung des Bebauungsplanes

Inhalt

Änderungsanlass

Die in der Marktgemeinde Orth an der Donau vorgesehene schwarz-rot dargestellte Änderung des Bebauungsplanes (GZ 4.120-24/01) wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, basierend auf den örtlichen Gegebenheiten, sowie gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen abgeändert.

Die vorliegenden Änderungspunkte des Bebauungsplanes beziehen sich Großteils auf die Festlegung eines nicht verpflichtend herzustellenen Bezugsniveaus in den Teilbereichen Industriegebiet Nord (GZ. 4.130-24/01), nördlich der Raiffeisenstraße Nord (GZ. 4.130-24/02) und Fasangasse (GZ. 4.130-24/03).

Neben diesen Festlegungen zum Bezugsniveau als Inhalt des Bebauungsplanes kommt es zu einer Adaptierung der Dichte in einem Teilbereich eines zentralen Baufeldes.

Änderungspunkt 1.1: Festlegung eines Bezugsniveaus; Grundstücke des Industriegebietes Nord; KG Orth an der Donau (Blatt 14b)

Um für die zukünftigen Bauvorhaben im überwiegend unbebauten Bereich der nördlich des Siedlungsgebietes als Bauland-Industriegebiet (BI) gewidmeten Grundstücke einerseits eine Anpassung an das Straßenprojekt zu erzielen und andererseits eine Begradigung der Bauplätze zu ermöglichen, soll ein nicht verpflichtend herzustellendes Bezugsniveau festgelegt werden. Das Bezugsniveau soll für die Grundstücke innerhalb des BI gelten (Gnr.Nr.: 835/1, 835/10, 835/11, 835/12, 835/13, 835/5, 835/7, 835/8, 835/9 gemäß DKM April 2023). Ausgehend von der nahezu ringförmigen Erschließungsstraße sollen einheitliche Höhenzone in einer Baulandtiefe von 25 – 35 m geschaffen werden, die sich an der Höhe des Straßenprojektes orientiert und in der die Baukörper (Hauptgebäude) realisiert werden sollen. Die Breite der Höhenzone variiert aufgrund der nicht einheitlichen Baulandtiefen. Ausgangspunkt der Ebenen ist das vorhandene Niveau der Verkehrsfläche (Ringstraße), wobei angemerkt wird, dass diese im westlichen Teilbereich niedriger vorliegt als im östlichen Teilbereich. Die Straße steigt von Westen nach Osten hin an, während auch der nördliche Teilbereich gegenüber den südlichen Flächen höher liegt.

An den Grenzen des Geltungsbereiches wird ein verlaufender Übergang zum bestehenden, unveränderten Gelände gewährleistet. Dies betrifft insbesondere den westlich, südlich und östlich umgebenden Grüngürtel (Ggü-Emissionsschutz), zu dem bereits innerhalb des Baulandes ein geringer Böschungsbereich vorgesehen wird. Das Bezugsniveau liegt dem Bebauungsplan als eigenständige Plandarstellung bei und ist integraler Bestandteil der Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans (GZ 4.120-24/01). Als Referenzpunkt gilt der Einschaltpunkt mit der Nummer TP-470-60A1, der im Bereich des Silos, nahe altem Bahnareal, auf Höhe von Grundstück 853/2 (DKM April 2023) eingemessen ist.

Zur Klarstellung wird das bestehende Niveau der Verkehrsfläche als Inhalt des Bebauungsplanes im Rahmen des Bezugsniveaus ergänzt. Von Änderungspunkt 1.1 ist das Blatt 14b betroffen. Änderungsanlass besteht durch Änderung wesentlicher Planungsgrundlagen (gemäß §34 Abs.1 Z1 des NÖ ROG i.d.g.F.).

Änderungspunkt 1.2: Festlegung eines Bezugsniveaus; Grundstücke nördlich der Raiffeisenstraße; KG Orth an der Donau (Blatt 2)

Um für die zukünftigen Bauvorhaben im derzeit unbebauten Bereich der nördlich der Raiffeisenstraße im Bauland-Wohngebiet (BW) liegenden Grundstücke einerseits eine Anpassung an die Erschließungsstraßen zu erzielen und andererseits eine Begradigung der Bauplätze zu ermöglichen, soll ein nicht verpflichtend herzustellendes Bezugsniveau festgelegt werden. Das Bezugsniveau soll für die derzeit unbebauten Grundstücke an der Kreuzung Raiffeisenstraße#Schwarzeckerweg innerhalb des BW gelten (Gnr.Nr.: 808/3, 808/4, 808/5, 808/6, 808/7 gemäß DKM April 2023). Ausgehend von der südlichen Raiffeisenstraße, die als wesentliche Erschließungsstraße fungiert, sollen einheitliche Höhenzone in einer Baulandtiefe von 26 m geschaffen werden, die sich an der Höhe der bestehenden Straßen orientiert und in der die Baukörper (Hauptgebäude, Garagen) realisiert werden sollen. Ausgangspunkt der Ebenen ist das vorhandene Niveau der Verkehrsfläche (Raiffeisenstraße), wobei angemerkt wird, dass die Straße steigt von Osten nach Westen hin geringfügig ansteigt. Insgesamt liegt derzeit auf diesen Grundstücken eine Baugrube vor, wodurch mit dieser Festlegung eine einheitliche harmonische Bebauung in die Umgebung angestrebt wird.

An den Grenzen des Geltungsbereiches wird ein verlaufender Übergang zum bestehenden, unveränderten Gelände gewährleistet. Dies betrifft insbesondere auf die nördlich angrenzenden Grundstücke zu. Der Niveauunterschied in Richtung Norden wird nach der einheitlichen Höhenzone kontinuierlich ausgeglichen, so dass auf niedrig gelegene Gartenflächen nördlich des Geltungsbereichs der Niveauunterschied verringert bzw. ausgeglichen wird. Ebenso wird im Westen (auf den bestehenden Schwarzeckerweg) und im Osten (bebautes Grundstück 808/2) auf das derzeitige Niveau angeglichen.

Das Bezugsniveau liegt dem Bebauungsplan als eigenständige Plandarstellung bei und ist integraler Bestandteil der Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans (GZ 4.120-24/01). Als Referenzpunkt gilt der Einschaltpunkt mit der Nummer TP-468-60, der im Bereich der Raiffeisenstraße#Andlersdorfer Straße, auf Höhe von Grundstück 719/44 (DKM April 2023) eingemessen ist.

Zur Klarstellung wird das bestehende Niveau der Verkehrsfläche als Inhalt des Bebauungsplanes im Rahmen des Bezugsniveaus ergänzt. Von Änderungspunkt 1.2 ist das Blatt 2 betroffen. Änderungsanlass besteht durch Änderung wesentlicher Planungsgrundlagen (gemäß §34 Abs.1 Z1 des NÖ ROG i.d.g.F.).

Änderungspunkt 1.3: Festlegung eines Bezugsniveaus; Grundstücke entlang der Fasangasse; KG Orth an der Donau (Blatt 3)

Um für die zukünftigen Bauvorhaben im derzeit unbebauten Bereich entlang der projektierten Fasangasse im Bauland-Kerngebiet (BK) liegenden Grundstücke einerseits eine Anpassung an das Straßenprojekt zu erzielen und andererseits eine Begradigung der Bauplätze zu ermöglichen, soll ein nicht verpflichtend herzustellendes Bezugsniveau festgelegt werden. Das Bezugsniveau soll für die derzeit unbebauten Grundstücke innerhalb des BK gelten (Gnr.Nr.: 447/2, 448/1, 449, 454, 455, 456/1, 456/2, 456/3, 456/4, 456/5, 456/6, 456/7, 456/8 gemäß DKM April 2023). Ausgehend von den Höhen des Straßenprojektes Fasangasse, die als wesentliche Erschließungsstraße fungiert, sollen einheitliche Höhenzone in einer Baulandtiefe von rund 5,5 bzw. 25 m geschaffen werden, die sich an der Höhe der projektierten Straße orientiert und in der

die Baukörper (Hauptgebäude, Garagen) realisiert werden sollen. Ausgangspunkt der Ebenen ist das Niveau der Verkehrsfläche (Fasangasse), die eine Verbindung zwischen den höherrangigen Straßen (Feuerrayonweg und Hauptstraße B3) darstellt. Insgesamt liegt derzeit auf diesen Grundstücken eine unebene Baubrache vor, wodurch mit dieser Festlegung eine einheitliche harmonische Bebauung in die Umgebung angestrebt wird.

An den Grenzen des Geltungsbereiches wird ein verlaufender Übergang zum bestehenden, unveränderten Gelände gewährleistet. Dies betrifft insbesondere auf die westlich und östlich angrenzenden Grundstücke zu. Der Niveauunterschied in diese Richtungen wird nach der einheitlichen Höhenzone kontinuierlich ausgeglichen, so dass auf den Geltungsbereich angrenzenden Grundstücken und Gartenflächen der Niveauunterschied verringert bzw. ausgeglichen wird.

Das Bezugsniveau liegt dem Bebauungsplan als eigenständige Plandarstellung bei und ist integraler Bestandteil der Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans (GZ 4.120-24/01). Als Referenzpunkt gilt der Einschaltpunkt mit der Nummer EP-06218-201, der im Bereich der Hauptstraße#Fasangasse, auf Höhe von Grundstück 443 (DKM April 2023) eingemessen ist.

Zur Klarstellung wird das bestehend Niveau der Verkehrsfläche als Inhalt des Bebauungsplanes im Rahmen des Bezugsniveaus ergänzt. Von Änderungspunkt 1.3 ist das Blatt 3 betroffen. Änderungsanlass besteht durch Änderung wesentlicher Planungsgrundlagen (gemäß §34 Abs.1 Z1 des NÖ ROG i.d.g.F.).

Änderungspunkt 2: Änderung Bebauungsdichte für das Baufeld nördlich des Kirchenplatzes; Gnr.Nr. 44/1, 44/2, 44/3, 45, 46, 47; KG Orth an der Donau (Blätter 7 und 8)

Im Bebauungsplan wird für einen Teilbereich des Baufelds nördlich des Kirchenplatzes die zulässige Bebauungsdichte von 60 auf 65 % erhöht. Es handelt sich um die Abänderung einer Festlegung, welche einer flächensparenden Siedlungsstruktur entgegensteht.

Wie der Name schon andeutet, entspricht der Bereich einem historischen Zentrum der Gemeinde, so befindet sich die Pfarre gegenüber des Änderungsbereiches und auf diesem selbst die Johanniter-Unfall-Hilfe. Zur Ermöglichung einer untergeordneten Erweiterung auf diesen Grundstücken wird in einem Übergangsbereich, der sich durch kleinteilige Grundstücksgrößen kennzeichnet, eine geringfügige Erhöhung der Bebauungsdichte um 5 % angestrebt. Die bereits vorliegende Bauweise und -höhe wird nicht abgeändert. Vor dem Hintergrund der kleinteiligen Grundstücksstruktur und der höchstzulässigen Dichte von 80 % am direkt angrenzenden Baufeld (Agrargebiet) wird von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild ausgegangen. Die Festlegung auf 65 % ermöglicht einen harmonischen Übergang.

Zur Klarstellung wird das das betroffene Baufeld mit den zukünftig unterschiedlich höchstzulässigen Bebauungsdichten in entsprechender Signatur (– o – o –) voneinander abgegrenzt. Von Änderungspunkt 2 sind die Blätter 7 und 8 betroffen. Änderungsanlass besteht durch Änderung wesentlicher Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklung, um eine maßvolle Verdichtung zu ermöglichen (gemäß §34 Abs.1 Z1 des NÖ ROG i.d.g.F.).

Verordnungstext

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt nach Erörterung ev. eingelangter Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 03/2015 i.d.g.F. wird der Bebauungsplan dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen (Plan Nr. 4.120-24/01, Blätter 2, 3, 7, 8 und 14b vom April 2024) rot umrandeten Grundflächen in der Marktgemeinde Orth an der Donau (KG Orth an der Donau) die auf der Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2 Die Festlegung eines Bezugsniveaus für die Grundstücke im Bereich des Industriegebietes Nord; der Raiffeisenstraße; der Fassangasse (alle KG Orth an der Donau) ist ein Bestandteil dieser Verordnung (Plannummern 4.130-24/01; 4.130-24/02; 4.130-24/03 vom April 2024).

Das festgelegte Bezugsniveau ist innerhalb der Geltungsbereiche nicht verpflichtend herzustellen.

§ 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag Bgm. Wagnes. Einstimmige Zustimmung.

5.Energiebericht



Marktgemeinde Orth/Donau
Energieeffizienzgesetz Land Niederösterreich
Energiebuchhaltung

818812-P
Bernhuber

JAHRESENERGIEBERICHT 2023 KOMPAKT (01.01.2023 - 31.12.2023)

AUSWERTUNGEN DER ENERGIEBUCHHALTUNG

MARKTGEMEINDE ORTH/DONAU

UID: ATU 18629401 - FN: 32574d - DVR: 0832677

Austria
W www.hydro-ing.at

3500 Krems, Steiner Landstraße 27a, T +43 2732 806-0, F +43 2732 806-555, E office@hydro-ing.at
1150 Wien, Mariahilfer Straße 176, 2. OG, Top 6, T +43 1 522 7 522, E wien@hydro-ing.at

Krems - Wien - Innsbruck - Frankenburg - Bad Erlach



Gemeinde-Energie-Bericht 2023, Orth an der Donau

1. Objektübersicht

Zu Beginn des Gemeinde-Energie-Berichtes wird ein Überblick über die erfassten Objekte in der Energiebuchhaltung gegeben. Hierbei werden in tabellarischer Form die Energieverbräuche gelistet. Ebenso ersichtlich ist der anonymisierte landesweite Vergleich (Benchmark) mit anderen Gebäuden derselben Nutzungskategorie (siehe Spalte LS & LW). Dazu wird der Energieverbrauch in kWh/(m²*a) als Vergleichswert herangezogen und durch die Kategorien von A bis G ausgedrückt, wobei A die beste und G die schlechteste Kategorie darstellt.

Auf den folgenden Seiten des Gemeinde-Energie-Berichtes wird eine Zusammenfassung des gesamten Gemeinde-Energieverbrauchs dargestellt und eine Empfehlung der/des Energiebeauftragten ausgesprochen. Anschließend wird für jedes Gebäude eine Detailauswertung vorgenommen.

LEGENDE:

Fläche [m²]: Brutto-Grundfläche des Gebäudes

Wärme [kWh]: Wärmeverbrauch im Berichtsjahr

Strom [kWh]: Stromverbrauch im Berichtsjahr

Wasser [m³]: Wasserverbrauch im Berichtsjahr

CO2 [kg]: CO2-Emissionen aus dem Energieverbrauch im Berichtsjahr

LS: Labelling Strom; zeigt den Stromverbrauch des betreffenden Gebäudes in Relation zu allen anderen Gebäuden gleicher Nutzung in NÖ

LW: Labelling Wärme; zeigt den Wärmeverbrauch des betreffenden Gebäudes in Relation zu allen anderen Gebäuden gleicher Nutzung in NÖ

1.1 Gebäude

Nutzung	Gebäude	Fläche	Wärme (kWh)	Strom (kWh)	Wasser (m ³)	CO2 (kg)	LW	LS
Bauhof(BH)	Bauhof Orth/Donau	43	0	4.008	0	1.327	kA	G
Gemeindeamt(GA)	Gemeindeamt Orth/Donau	1.191	53.629	8.974	0	2.970	B	B
Kindergarten(KG)	Kindergarten Orth/Donau	1.779	95.511	26.300	0	8.705	B	D
Schule-Hauptschule(HS)	Hauptschule Orth/Donau	2.837	150.675	55.170	0	18.261	B	E
Schule-Volksschule(VS)	Volksschule Orth/Donau	1.872	180.206	21.867	0	61.300	D	C
		7.722	480.020	116.320	0	92.564		

1.2 Anlagen

Anlage	Wärme (kWh)	Strom (kWh)	Wasser (m ³)	CO2 (kg)
Aufbahrungshalle Orth/Donau	0	2.668	0	883
Kläranlage Orth/Donau	0	181.981	0	60.236
Straßenbeleuchtung Orth/Donau	0	157.583	0	52.160
	0	342.232	0	113.279

1.3 Energieproduktionsanlagen

Anlage	Wärme (kWh)	Strom (kWh)
PV-Anlage Gemeindeamt	0	2.658
PV-Anlage Mittelschule	0	3.446
PV-Volleinspeiseanlage Bauhof	0	4.694
PV-Volleinspeiseanlage Kläranlage	0	8.065
	0	18.864

1.4 Fuhrparke

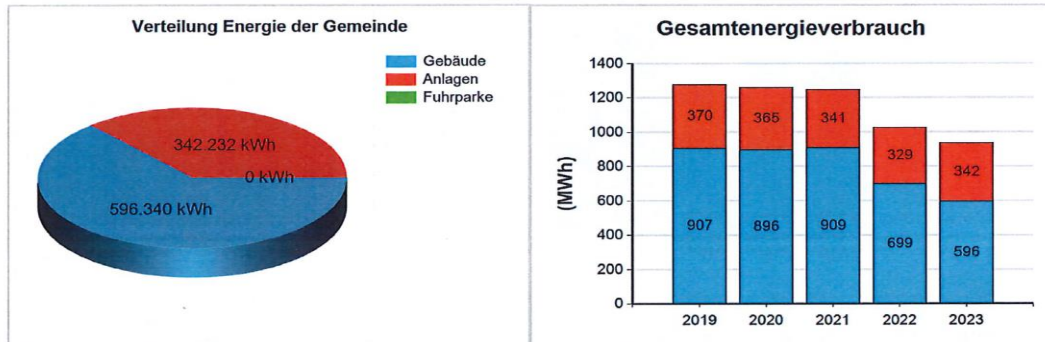
keine

Gemeinde-Energie-Bericht 2023, Orth an der Donau

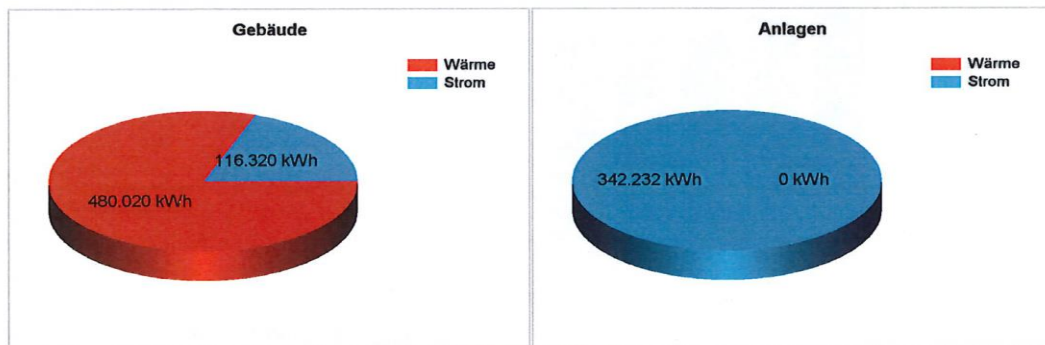
2. Gemeindezusammenfassung

2.1 Energieverbrauch der Gemeinde

Innerhalb der im EMC verwalteten öffentlichen Gebäude, Anlagen und Fuhrparke der Gemeinde Orth an der Donau wurden im Jahr 2023 insgesamt 938.572 kWh Energie benötigt. Davon wurden 64% für Gebäude, 36% für den Betrieb der gemeindeeigenen Anlagen und 0% für die Fuhrparke benötigt.



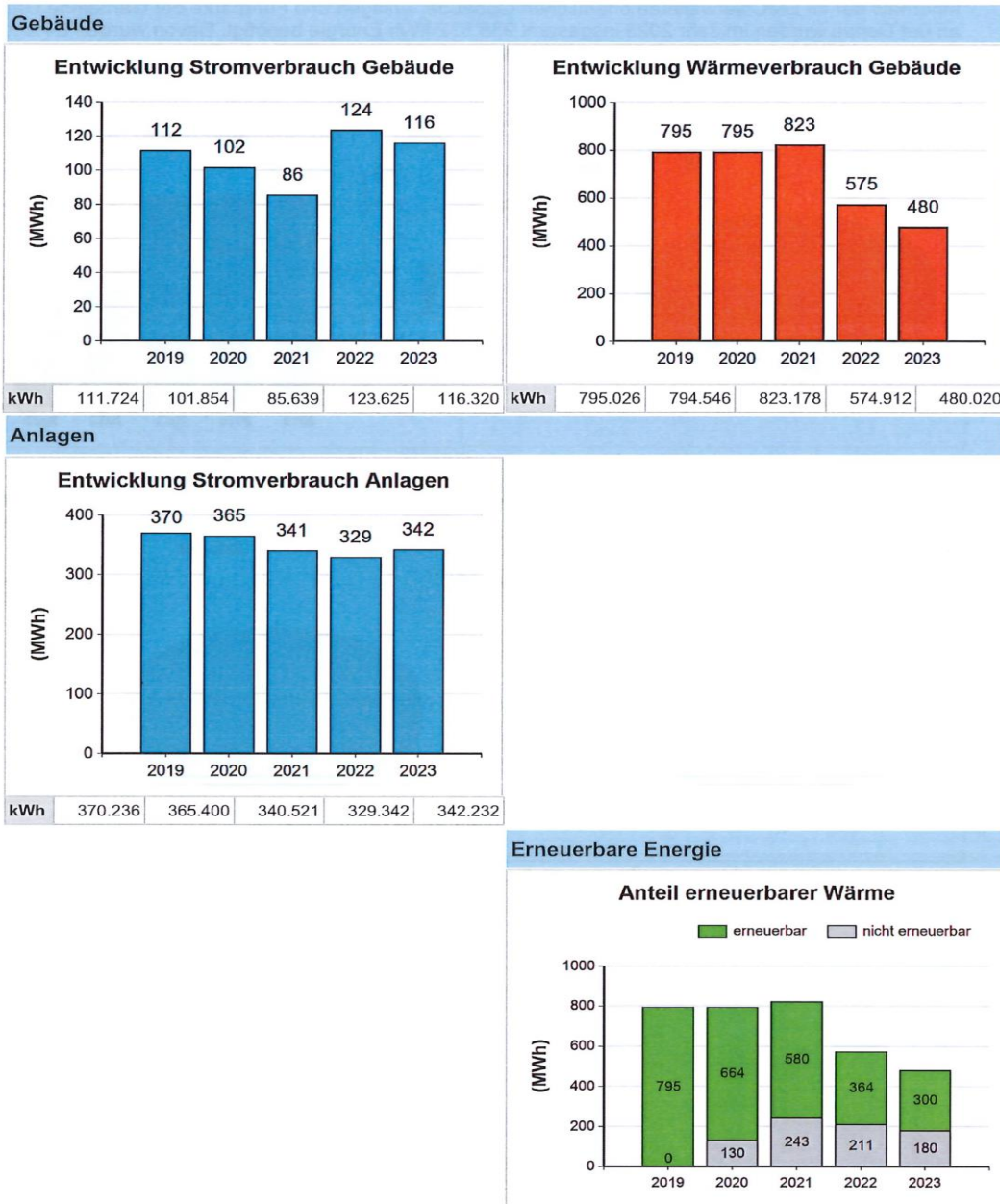
Der Energieverbrauch innerhalb der Gebäude, Anlagen und Fuhrparke setzt sich wie folgt zusammen:



Gemeinde-Energie-Bericht 2023, Orth an der Donau

2.2 Entwicklung des Energieverbrauchs

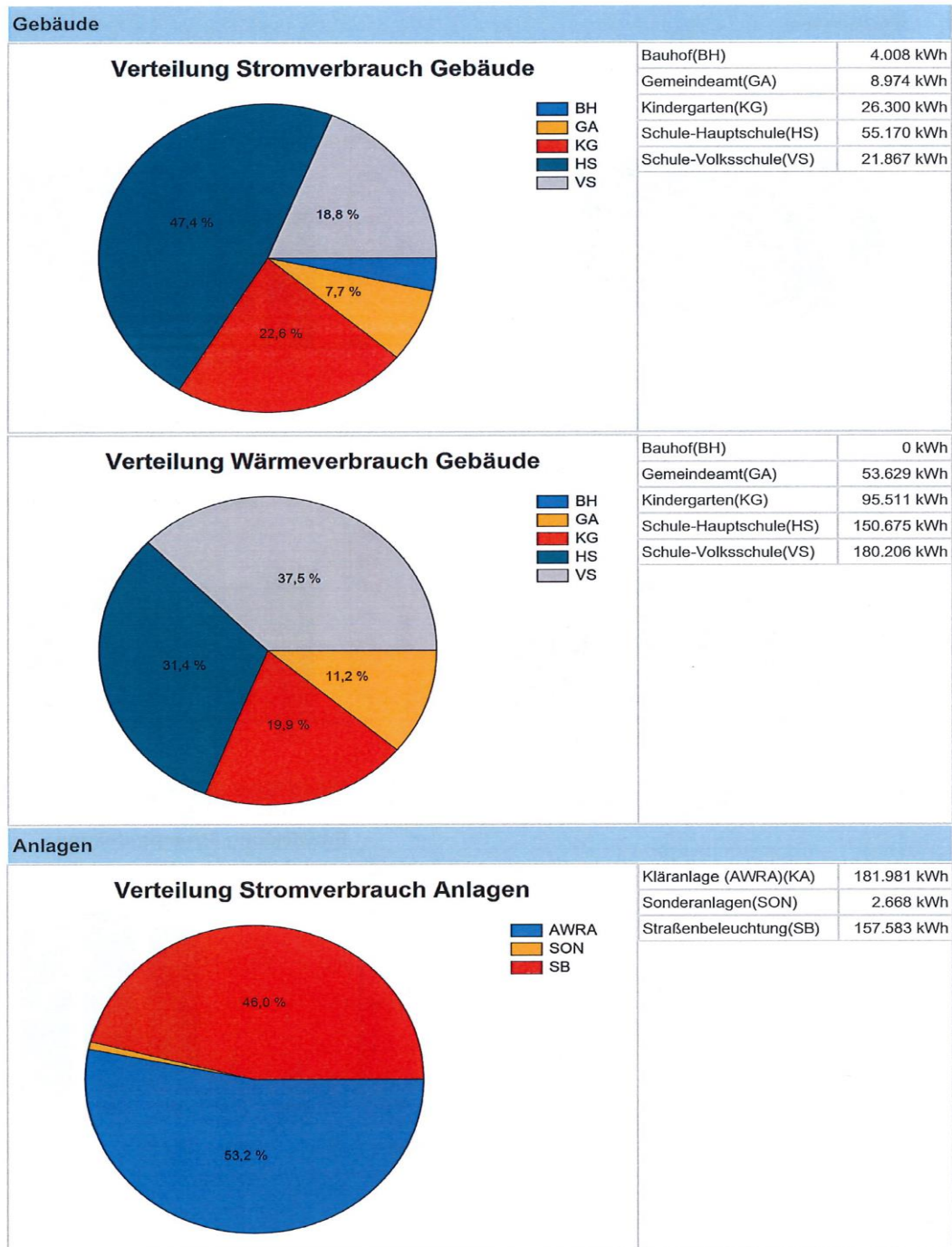
Als Veränderungen im Jahr 2023 gegenüber 2022 ergeben sich: Gesamtenergieverbrauch (Gebäude, Anlagen, Fuhrpark) -8,69 %, Wärme -16,51 % bzw Wärme (HGT-bereinigt) -9,75 %, Strom 1,23 %, Kraftstoffe 0,0 %



Gemeinde-Energie-Bericht 2023, Orth an der Donau

2.3 Verteilung des Energieverbrauchs

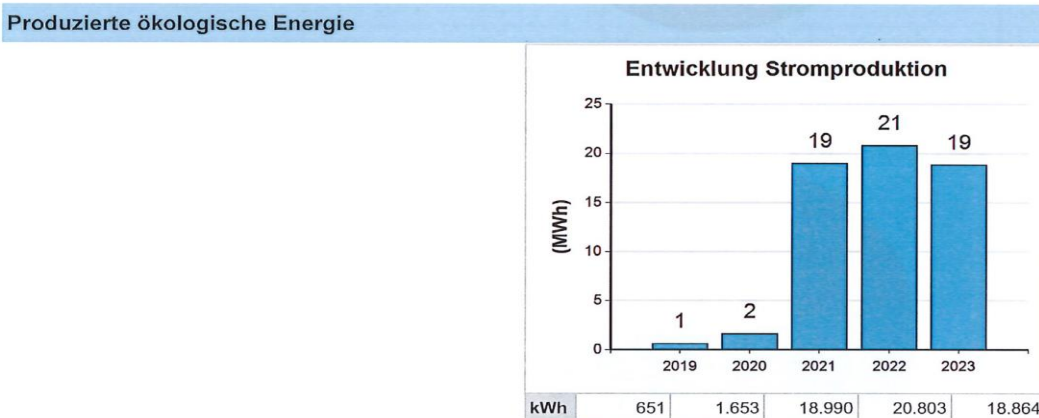
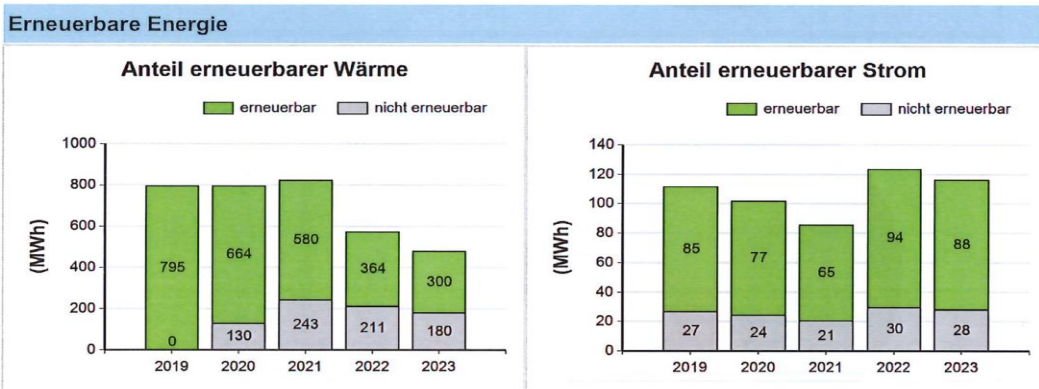
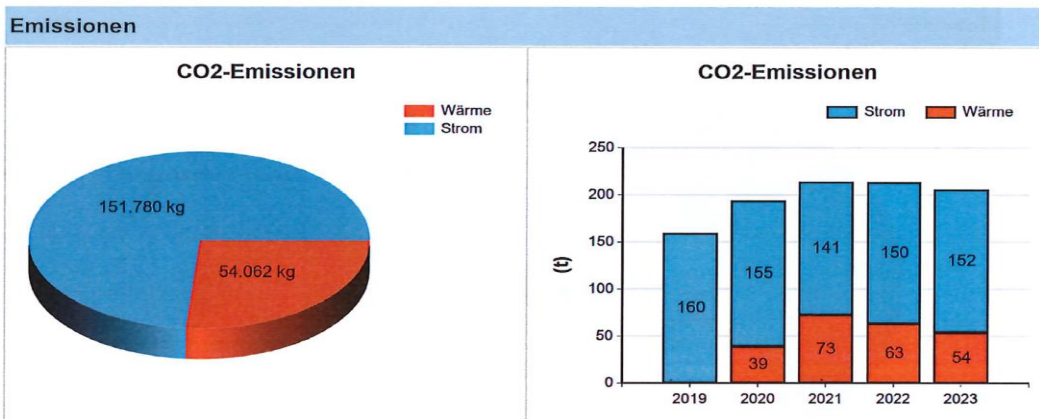
Der Gebäude-Energieverbrauch für Strom und Wärme verteilt sich zwischen den einzelnen Gebäude-Nutzungsarten folgendermaßen:



Gemeinde-Energie-Bericht 2023, Orth an der Donau

2.4 Emissionen, erneuerbare Energie

Die CO2 Emissionen beliefen sich auf 205.842 kg, wobei 26% auf die Wärmeversorgung, 74% auf die Stromversorgung und 0% auf den Fuhrpark zurückzuführen sind.



Gemeinde-Energie-Bericht 2023, Orth an der Donau

2.5 Verteilung auf Energieträger

Der Gebäude-Energieverbrauch für Strom und Wärme verteilt sich auf die einzelnen Energieträger folgendermaßen:

Gebäude					
<p>Energieträger Strom Gebäude</p> <p>100,0 %</p> <p>Ö-Strommix</p>	<table border="1"> <tr> <td>Ö-Strommix</td> <td>129.551 kWh</td> </tr> </table>	Ö-Strommix	129.551 kWh		
Ö-Strommix	129.551 kWh				
<p>Energieträger Wärme Gebäude</p> <p>62,5 %</p> <p>37,5 %</p> <p>Biomasse-Nahwärme Fossile Wärme</p>	<table border="1"> <tr> <td>Biomasse-Nahwärme</td> <td>299.814 kWh</td> </tr> <tr> <td>Fossile Wärme</td> <td>180.206 kWh</td> </tr> </table>	Biomasse-Nahwärme	299.814 kWh	Fossile Wärme	180.206 kWh
Biomasse-Nahwärme	299.814 kWh				
Fossile Wärme	180.206 kWh				
Anlagen					
<p>Verteilung Stromverbrauch Anlagen</p> <p>100,0 %</p> <p>Ö-Strommix</p>	<table border="1"> <tr> <td>Ö-Strommix</td> <td>342.232 kWh</td> </tr> </table>	Ö-Strommix	342.232 kWh		
Ö-Strommix	342.232 kWh				

Gemeinde-Energie-Bericht 2023, Orth an der Donau

3. Interpretation der Daten durch den/die Energiebeauftragte/n

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats!

Da uns die Gebäude nur aus den Gebäudedatenblätter bekannt sind und der Zustand sowie die Dämmeigenschaften und die installierte technische Ausrüstung nicht bekannt ist, sind die Empfehlungen nur als grobe Abschätzung zu deuten.

Um detaillierte Aussagen zu den Energieverbräuchen der jeweiligen Gebäude bzw. Anlagen treffen zu können, sind diese von einem fachkundigen Personal zu inspizieren bzw. die thermischen Gebäudeeigenschaften durch Messungen bzw. Berechnungen durchzuführen.

Der Gesamt-Stromverbrauch der Gebäude ist im Vergleich zum Vorjahr um etwa 7.000 kWh gesunken.

Der Gesamt-Wärmeverbrauch der Gebäude ist im Vergleich zum Vorjahr um etwa 95.000 kWh gesunken und liegt deutlich unter dem Durchschnittsverbrauch der Vorjahre.

Der Gesamt-Stromverbrauch der Anlagen hat sich um etwa 13.000 kWh erhöht und liegt aber trotzdem im Durchschnittsbereich der Vorjahre.

Den größten elektrischen Energieverbrauch für die Gemeinde stellt mit ca. 182.000 kWh/Jahr die Kläranlage Orth da.

Der Wärmeverbrauch aller öffentlicher Gemeindegebäude liegt bei 62,51 kWh pro m²/Jahr. Der Wert liegt knapp über dem im NÖ-Klimakompass definierten Ziel von max. 50 kWh pro m²/Jahr. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Wert aber deutlich verbessert (2022_74,86 kWh/m²/a).

Folgende Gebäude und Anlagen weisen eine große Abweichung bezogen auf deren Energieverbrauch im Vergleich zu den Vorjahren auf.

Gebäude:

5.3 Kindergarten Orth/Donau (Strom):

2018-2021 = 33.714 - 41.713 kWh --> 2023 = **26.300 kWh**

5.4 Hauptschule Orth/Donau (Wärme):

2018-2021 = 200.922 - 421.022 kWh --> 2023 = **150.675 kWh**

Gemeinde-Energie-Bericht 2023, Orth an der Donau

4. Empfehlungen durch den/die Energiebeauftragte/n

Unten Anhängend finden Sie eine von mir angenommene Beurteilung etwaiger Einsparungsmöglichkeiten. Eine detaillierte Aussage zu den einzelnen Gebäuden und Anlagen kann erst nach einer Inspektion bzw. einer umfangreichen Besichtigung oder Berechnung (Energieausweis) der Gebäude getroffen werden.

Allgemeine Empfehlungen zur Minderung von Energieverbräuchen in Gebäuden

Empfohlen wird den Stromverbrauch aller öffentlicher Gebäude genauer zu untersuchen, in der folgenden Auflistung finden sie ein paar Einsparungsmöglichkeiten:

- Vermeidung Stand By Verluste bei PC's, Bilschirmen, Werbetafeln, Ladegeräten etc.
- Optimieren der der Beleuchtungszeiten bzw. Beleuchtungszonen
- Drosseln der Raumtemperatur bei etwaigen E-Heizkörpern, Heizlüftern, etc.
- Beleuchtungsumstellung auf LED
- Prüfen der Stromverbräuche bzw. der Effizienz einzelner E-Geräte (Klima/Lüftungsgeräte)
- NutzerInneninformation betreffend Energiesparen

Allgemeine Empfehlung betreffend der Wärmeverbrauchseinsparungen in Gebäuden

- Dämmung der Armaturen, Rohrleitungen im Heizraum, Installation von Spararmaturen
- Automatische Absenkung für Feiertage etc.
- Regulieren der Raumtemperaturen wo es möglich ist
- Optimieren von der Aufheizphasen bei der Warmwassererzeugung
- Generelle Überprüfung des Heizsystems
- Reduktion der Kesselstarts durch Änderung der Kesseleinstellungen und der Programmierung des Heizkreisreglers
- Generelle Überprüfung bzw. Optimierung des Heizsystems
- Thermische Gebäudesanierung: Außenwand, Fenster, Oberste Geschoßdecke, Kellerdecke, Vermeidung von Wärmebrücken etc.

Der Energiebericht wurde allen Gemeinderäten übermittelt und wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

6. Ansuchen Fristverlängerung - Grundstück

7. Personalangelegenheiten

Die Punkte 6 bis 7 in nicht öffentlicher Sitzung

Berichte:

Bgm. E. Wagnes teilt folgende Punkte mit:

- Die Gemeinde Orth an der Donau erhält eine Ehrung für Ihre langjährige Mitgliedschaft beim Klimabündnis
- In Orth wurde ein Digi Dolmetscher – Hr. Kurt Nemeč - installiert, der für die Bevölkerung EDV-Kurse und workshops (für Eltern 13.11., Senioren 20.11. und Erwachsene 20.11.) anbietet. Nähere Infos dazu werden in der Gemeindezeitung veröffentlicht.
- Am 6.11.24 findet in der VA-Halle ein Veranstaltung zum Thema Blackout statt.
- Am 12.10.24 findet die Eröffnung des Haus mit Leben statt.
- Am 6.10.24 wird in ORFIII eine Kurzfilmdokumentation über Dr. Rothraud Perner ausgestrahlt. Fr Perners Geburtshaus ist in Orth an der Donau und wird auch kurz gezeigt.

Die Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom genehmigt und gefertigt:

Die Bürgermeisterin:

Schriftführer:

ÖVP-Fraktion:

Markus Bauer:

SPÖ-Fraktion: